

**SOLIX ENERGIE**  
aus Bürgerhand Rheinhessen eG



# **Satzung**

*in der Fassung vom 24. Juni 2023*

*„Was dem Einzelnen nicht möglich ist,  
das vermögen viele.“*

Friedrich-Wilhelm Raiffeisen (1818 – 1888),  
Genossenschaftsgründer und Sozialreformer

## Präambel

Klimaschutz ist nach wie vor eine zentrale weltweite Aufgabe.

Einen wesentlichen Beitrag dazu leistet die Umstellung zu einer dezentralen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien.

Die „SOLIX Energie aus Bürgerhand Rheinhessen eG“ fördert die dezentrale Energieerzeugung durch den Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Windenergie- und Photovoltaikanlagen) und trägt zur nachhaltigen Mobilität, vorrangig im Bereich der VG Wörrstadt, bei. Damit bietet sie allen Mitgliedern eine aktive Teilhabe am Klimaschutz.

Mit der Gesellschaftsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) wird die regionale Wirtschaft gefördert. Neben wirtschaftlichem Handeln einer Kapitalgesellschaft wird die eG durch demokratische Entscheidungsstrukturen und das Solidaritätsprinzip geprägt.

Offen für alle Personen, demokratisch aufgebaut, wirtschaftlich und politisch unabhängig sind die einfachen Grundprinzipien, die das Erfolgsmodell Genossenschaft ausmachen.

Gemeinsam nehmen die Mitglieder der Genossenschaft die Verantwortung für ihren wirtschaftlichen Erfolg selbst in die Hand. Über Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourcenschonung hinaus übernehmen die Mitglieder Verantwortung für ihre Region und für die Gesellschaft.

## **I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft heißt „SOLIX Energie aus Bürgerhand Rheinhessen eG“.
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Wörrstadt.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen einrichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

### **§ 2 Förderzweck und Gegenstand**

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Gefördert wird der persönliche Beitrag zum Klimaschutz, zur regionalen Entwicklung und zur Verbreitung von regenerativen Energien.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
  - a) der gemeinsame Aufbau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien,
  - b) der Erwerb und Betrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien und
  - c) der Vertrieb erneuerbarer Energien und
  - d) die Förderung nachhaltiger Elektromobilität durch die Anschaffung, die Bereitstellung, den Betrieb und die Vermittlung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen und den Aufbau der entsprechenden Ladeinfrastruktur. Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind.
  - e) die Förderung der Genossenschaftsmitglieder in Form von Beratung zum rationellen Einsatz von Energie und der Minderung des Energieverbrauchs.
- (3) Um die Wirtschaft ihrer Mitglieder wirksam zu fördern, kann sich die Genossenschaft an gemeinschaftlichen Einrichtungen der Konsumgenossenschaften und an Unternehmen beteiligen, die ihrer Zielsetzung entsprechen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand.
- (2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und darüber zu unterrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft können erwerben
  - a) natürliche Personen,
  - b) Personengesellschaften,
  - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss**

- (1) Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Jahren zum Schluss eines Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anschrift der Genossenschaft unaufgefordert mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (5) Über den Ausschluss von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

#### **§ 4a Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden**

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
- (3) Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 19) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

#### **§ 5 Ausscheiden durch Tod**

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Die Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Sie wird von dem oder den Erben fortgesetzt, wenn die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

#### **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der zulässige Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben ohne Ausscheiden aus der Genossenschaft teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile höchstens bis zur Mindestanzahl verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

#### **§ 7 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine Personenhandels-gesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

## **§ 8 Geschäftsanteil, Zahlungen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,- €.
- (2) Ein Mitglied muss sich mit mindestens zehn Geschäftsanteilen beteiligen.
- (3) Die Mitglieder können bis zu siebenhundertfünfzig Geschäftsanteile übernehmen.
- (4) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe fällig und wird per Lastschrift eingezogen.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf von der Generalversammlung beschlossene Rückvergütungen.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Ein Mitglied hat insbesondere das Recht,

- (1) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- (2) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
- (3) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß §12(1) einzureichen,
- (4) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzureichen,
- (5) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- (6) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen und
- (7) die Niederschrift über die Generalversammlung, die Mitgliederliste und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- (1) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Generalversammlung nachzukommen,
- (2) Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 8 zu übernehmen und die Einzahlung entsprechend zu leisten und
- (3) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind.

### III. Organe der Genossenschaft

#### § 11 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- A. die Generalversammlung
- B. der Aufsichtsrat
- C. der Vorstand und
- D. Arbeitsgruppen.

#### A. Die Generalversammlung

#### § 12 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung den Mitgliedern vorliegen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung kann auch per E-Mail erfolgen. Mit Absendung der E-Mail gilt sie als zugestellt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (6) Es ist ein Protokoll der Generalversammlung anzufertigen. Dieses soll enthalten:
  - a) Ort und Tag der Versammlung,
  - b) Namen der Versammlungsleitung,
  - c) Art und Ergebnis der Abstimmungen und Feststellungen der Versammlungsleitung über die Beschlussfassung.
  - d) Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.
- (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.
- (8) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### § 12a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (GenG § 43(5)) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

### **§ 12b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung**

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 12a Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 12c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton**

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

### **§ 13 Zuständigkeiten der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung (GV) obliegt die Änderung der Satzung.
- (2) Die GV kann eine Geschäftsordnung für die Durchführung einer GV erstellen. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.
- (3) Aufgaben der Generalversammlung sind die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
- (4) Die GV entscheidet über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Verwendung eines Gewinn-/Verlustvortrages.
- (5) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates obliegen der Generalversammlung.
- (6) Die GV entscheidet über die Richtlinien für den Abschluss und die Kündigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes.
- (7) Die GV beschließt die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft;

- (8) Die GV befindet über die Auflösung der Genossenschaft.
- (9) Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens 5 Mitglieder dies verlangen.

## **B. Der Aufsichtsrat**

### **§ 14 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten von dem/von der Vorsitzenden oder von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

### **§ 15 Zuständigkeiten des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat ist zuständig für

- (1) die Überwachung der Leitung der Genossenschaft,
- (2) die Beratung des Vorstands,
- (3) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- (4) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes. Der Aufsichtsrat hat das Erforderliche bezüglich der einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu veranlassen.
- (5) die Einberufung der Generalversammlung, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint,
- (6) den Abschluss der Dienstverträge mit Mitgliedern des Vorstandes im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung und
- (7) den Bericht an die Generalversammlung.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber amtierenden Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (9) Der Aufsichtsrat entscheidet über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern.

## **C. Der Vorstand**

### **§ 16 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.
- (2) Der Vorstand kann mündlich, schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Die Beschlussfassung ist in einem Stichwortprotokoll festzuhalten.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

### **§ 17 Zuständigkeiten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis bis zu einer Höhe von 10.000,- €. Bei Geschäften, deren Wert diesen Betrag übersteigen, müssen der/die Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen.



- (3) Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates
  - a) für die Aufstellung des Wirtschaftsplans.
  - b) für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 30.000,- € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung.
  - c) bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte von mehr als 5.000,- Euro.
  - d) für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
  - e) beim Ausschluss von Mitgliedern.

## **D. Arbeitsgruppen**

### **§ 18 Arbeitsgruppen**

- (1) Die Arbeitsgruppen dienen zur Förderung der aktiven Beteiligung der Mitglieder in allen Belangen der Genossenschaft sowie der Unterstützung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- (2) Sie können bei Bedarf zu allen Themen eingerichtet werden.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (4) Die Arbeitsgruppen haben ein Vortrags- sowie ein Vorschlagsrecht an den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat sind von der Bildung einer Arbeitsgruppe zu unterrichten und über deren Einberufung zu informieren.

## **IV. Mindestkapital und Rücklagen**

### **§ 19 Mindestkapital**

- (1) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 80% des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch Rückzahlungen von Auseinsetzungsguthaben nicht unterschritten werden.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (3) Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine andere ErgebnISRücklage gebildet werden, über deren Höhe und Verwendungszweck die Generalversammlung entscheidet.

## **V. Rechnungswesen**

### **§ 20 Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, das mit der Gründung der Genossenschaft beginnt.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und diesen unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- (3) Der Jahresabschluss nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle den Mitgliedern zur Einsicht ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Aufsichtsrat berichtet der ordentlichen Generalversammlung über seine Prüfung des Jahresabschlusses.

## **VI. Liquidation**

### **§ 21 Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. Bekanntmachungen**

### **§ 22 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im „Amtlichen Nachrichtenblatt für die Verbandsgemeinde Wörrstadt“. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der VG Wörrstadt sind gehalten, die aktuelle Ausgabe des Nachrichtenblattes auf der Startseite der Homepage der VG Wörrstadt unter [www.vgwoerrstadt.de](http://www.vgwoerrstadt.de) einzusehen oder regelmäßig per Post zu beziehen.

## **VIII. Gerichtsstand**

### **§ 23 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Alzey.

Wörrstadt, den 24. Juni 2023